

VERTRAG

über Pflege und Wartung der Orgel

Zwischen

der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde

(Name)

(Straße)

(PLZ, Ort)

vertreten durch den Gemeindegemeinderat (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

und

dem Orgelbaubetrieb

(Name)

(Straße)

(PLZ, Ort)

(im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die regelmäßige Pflege und Wartung folgender Orgel:

Standort/Sakralgebäude: _____

Anzahl Manuale/Pedal: _____ Anzahl der klingenden Stimmen: _____

Die vertragsgemäße Wartung wird erstmals _____ ausgeführt.

(2) Neben diesem Vertrag gelten keine allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, auch dann nicht, wenn im Kostenvoranschlag des Auftragnehmers auf solche Bezug genommen ist.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

auf Anfrage

jährlich einmal

alle __ Jahre einmal

eine gründliche Wartung der Orgel durch eine bewährte Fachkraft durchzuführen. Dabei sind:

1. größere in den Pfeifen befindliche, die Tonbildung behindernde Fremdkörper und sonstige in das Innere der Orgel gelangte fremde Gegenstände zu entfernen,
2. kleinere Reparaturen (Beseitigung von Undichtigkeiten, Störungen und dergleichen) am Pfeifenwerk, an den Laden, an der Windanlage, am Gehäuse und an der Mechanik auszuführen; außerdem Traktur und Spieltischfunktionen zu regulieren soweit notwendig,
3. die Gebläseeinrichtung (Motor) nachzusehen und den Winddruck zu prüfen bzw. zu regulieren,
4. die verstimmt Pfeifen einschließlich der Rohrwerke schonend nachzustimmen,
5. erforderlichenfalls Mängel in der Intonation ausgleichend auf der Grundlage der bisherigen Tonhöhe und Temperierung zu berichtigen.

(4) Der Auftragnehmer hat auch zu prüfen, ob die Orgel einen Schimmelpilz- oder Schädlingsbefall aufweist und gegen Einwirkung von Staub, Mörtel, Ruß, Ungeziefer, Feuchtigkeit und zu großer Trockenheit sowie gegen den Zutritt Unbefugter genügend geschützt ist. Etwaige negative Feststellungen bei dieser Prüfung sind sowohl der Kirchengemeinde als auch dem/der Orgelsachverständigen gesondert schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält für jede gemäß § 1 Abs. 3 und 4 durchgeführte Prüfung, Pflege und Wartung eine Vergütung nach folgender Zusammensetzung:

A) Grundbetrag (für Vorbereitungs- und Fahrzeiten, Kilometergelder, Spesen, Kleinmaterialien, Werkzeuge) in Höhe von _____ Euro;

B) variabler Anteil (für die Arbeiten vor Ort) bis maximal _____ Stunden Dauer auf Grundlage eines Stundensatzes in Höhe von

_____ Euro für einen Mitarbeiter

_____ Euro für einen weiteren Mitarbeiter (siehe § 5)

Die genannten Beträge sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bis zum unter B) genannten Zeitlimit wird nach den erbrachten Leistungen abgerechnet.

(2) Die Vergütungssätze in Abs. 1 erhöhen oder vermindern sich auf Verlangen einer Vertragspartei max. bis zur Veränderung des jährlichen Verbraucherpreisindexes lt. Berechnung des Statistischen Bundesamts, wobei der Auftragnehmer eine Begründung zu geben hat, wenn er eine höhere Vergütung fordert.

(3) Wird eine Pflege und Stimmung zu einem vom Auftraggeber besonders angesetzten Termin gefordert, so kann die gesamte Leistung (inkl. Anfahrt) stundenweise nach dem in Abs. 1 und 2 genannten Stundensatz zzgl. Kilometergelder und sonstiger Kosten abgerechnet werden.

(4) Die Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen fällig, nachdem die Schlussrechnung zusammen mit dem in § 7 genannten und beidseitig unterschriebenen Wartungsprotokoll dem Gemeindegemeinderat zugegangen ist.

(5) Für Arbeiten gemäß § 6, die ohne schriftlichen Auftrag des Gemeindegemeinderates ausgeführt werden, wird eine Vergütung nicht gezahlt.

§ 3 Wartungs- und Störungsbuch

(1) Der Auftraggeber hat darauf hinzuwirken, dass alle Orgelspielenden evtl. auftretende Mängel und Störungen am Instrument jeweils schriftlich in einem Wartungs- und Störungsbuch notieren. Das Buch soll für alle gut sichtbar am Orgelspieltisch bereit liegen.

(2) Die Einträge sind stets mit Namen, Datum, aktueller Temperatur und Luftfeuchte sowie einer möglichst detaillierten Beschreibung der Störung zu versehen. In gleicher Weise vermerkt die Orgelbaufirma, ggf. unter Verweis auf das Wartungsprotokoll (§ 7), welche Arbeiten sie an der Orgel durchgeführt hat.

§ 4 Termin

(1) Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber nach vorheriger Absprache den genauen Termin für die in § 1 Abs. 3 und 4 genannten Arbeiten spätestens acht Tage vorher schriftlich; der Auftraggeber unterrichtet den Organisten oder die Organistin bzw. die für die Orgel beauftragte Person. Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer mit dieser Person darüber zu sprechen, welche Mängel und Störungen an der Orgel aufgefallen sind.

(2) Die Pflege und Stimmung sollen in der heizfreien Zeit durchgeführt werden. Sind Stimmungen während der Heizperiode erforderlich, soll die Raumtemperatur möglichst gleichmäßig sein. Sollten durch Unregelmäßigkeiten der Heizung Mehraufwand oder Wartezeiten entstehen, so sind diese gesondert zu vergüten.

§ 5 Tastenhalten, Strom, Beleuchtung, Schlüssel

(1) Der Auftraggeber stellt eine klaviaturkundige Person zum Tastenhalten sowie Strom für Beleuchtung und elektrisches Gebläse zur Verfügung und hält die Schlüssel zu Spieltisch, Orgelgehäuse, Motor und die zur Wartung erforderlichen Leitern und Gerüste bereit.

(2) Wird eine Person zum Tastenhalten nicht gestellt, so werden dem Auftragnehmer die entstehenden Kosten durch eine von ihm beschaffte Hilfskraft gemäß § 2 Abs. 1 ff. vergütet.

§ 6 Größere Reparaturen, Generalstimmung, Nachintonation

Stellt sich bei der Durchsicht der Orgel heraus, dass z. B. größere Reparaturen, eine Generalstimmung oder umfangreiche Nachintonationsarbeiten erforderlich sind, die insgesamt voraussichtlich das in § 2 Abs. 1 genannte Zeitlimit überschreiten, so hat der Auftragnehmer davon dem Auftraggeber Mitteilung zu machen und für die auszuführenden Arbeiten einen Kostenvoranschlag vorzulegen. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn hierüber ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen und dieser – soweit erforderlich – durch den Oberkirchenrat genehmigt worden ist.

§ 7 Beendigung und Abnahme, Wartungsprotokoll

(1) Der Auftragnehmer dokumentiert alle durchgeführten Arbeiten und Überprüfungen in einem Wartungsprotokoll (siehe Anlage) und bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

(2) Der Auftragnehmer macht dem Auftraggeber oder dessen für die Orgel beauftragter Person Mitteilung über die Beendigung der Arbeiten. Die geleisteten Arbeiten werden möglichst unverzüglich im Beisein des Auftragnehmers überprüft. Der Auftraggeber bzw. dessen beauftragte Person bescheinigt die Ausführung im Wartungsprotokoll, falls keine offensichtlichen Mängel festgestellt werden.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Auftraggebers.

(2) Differenzen über Inhalt und Anwendung dieses Vertrages sind dem/der zuständigen Orgelsachverständigen zur Stellungnahme und ggf. mit der Bitte um einen Schlichtungsvorschlag vorzulegen. Führt deren Vermittlung nicht zu einem beiderseits akzeptierten Ergebnis, ist die Streitigkeit mit derselben Zielrichtung dem Oberkirchenrat als kirchliche Aufsichtsbehörde vorzulegen. Führt auch deren Intervention zu keiner Lösung, ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

§ 9 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres geschlossen und verlängert sich jeweils bis zum 31. Dezember des Folgejahres, wenn er nicht zuvor von einer Partei mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor Ablauf des Jahres gekündigt wird.

(2) Es ist zu beachten, dass der Auftraggeber den über das gesetzliche Maß hinausgehenden Anspruch auf Sachmängelhaftung aus den Orgelbauverträgen verliert, wenn er den Wartungsvertrag vor Ablauf des im Orgelbauvertrag vereinbarten Verjährungsanspruchs kündigt.

§ 10 Schriftform

Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vollständig wieder. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen von dieser Schriftformabrede.

§ 11 Salvatorische Klausel

Erweisen sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam oder undurchführbar, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende, wirksame Regelung zu treffen.

§ 12 Vertragsausfertigungen

Je eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten der Auftraggeber, der Auftragnehmer, der/die Orgelsachverständige, der Oberkirchenrat und die Regionale Dienststelle.

Besondere Vereinbarungen

.....

.....

.....

.....

.....

Sichtvermerk des/der Orgelsachverständigen

_____, den _____.20__

Unterschrift

Unterschriften der Vertragsparteien

_____, den _____.20__

_____, den _____.20__

Ev.-luth. Kirchengemeinde
Der Gemeindegemeinderat

Orgelbaufirma

Siegel der Kirchengemeinde

Vorsitzende/r

Mitglied

Unterschrift